

18. Zeitungs-Überweisung. Für die Überweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 $\mathcal{A}$.

19. Freimarken werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 $\mathcal{A}$, 5 $\mathcal{A}$, 10 $\mathcal{A}$, 20 $\mathcal{A}$, 25 $\mathcal{A}$ und 50 $\mathcal{A}$ verkauft. Gestempelte Briefumschläge (Couvert) zu 10 $\mathcal{A}$ das Stück werden mit 11 $\mathcal{A}$ verkauft, gestempelte Postkarten und Postanweisungen zum Nennwerthe des Stempels, gestempelte Streifen (zu Drucksachen) für 10 Stück 35 $\mathcal{A}$.

B. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte, sowie nach Orten und dessen Vordienstleistungen.

1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 $\mathcal{A}$, unfrankirt 10 $\mathcal{A}$.
2. Eingeliegene Briefe, frankirt 25 $\mathcal{A}$, unfrankirt 30 $\mathcal{A}$, mit Empfangsbekundigung des Adressaten (Küchlein), frankirt 45 $\mathcal{A}$, unfrankirt 50 $\mathcal{A}$.
3. Briefe mit Postaufstellungsurkunden, frankirt 25 $\mathcal{A}$, unfrankirt 30 $\mathcal{A}$. Drucksachen, Waarenproben, Postvorsätze, Postanweisungen, Pakete, Geldbriefe und Postaufträge bezahlen dasselbe Porto als derartige Sendungen auf Entfernungen bis 10 Meilen.

C. Porto-Tarif für Briefsendungen.

a. Nach dem allgemeinen Postverein. Zum allgemeinen Postverein gehören sämtliche Staaten in Europa; ferner in Asien: Aken, Afghanistan, afrikanische Rußland, afrikanische Türkei, Beludschistan, Birma, Britisch-Indien, Ceylon, China, Cyprien, Hongkong, Japan, Kaimur, Labuan, Maskat, Persien, Siam, Straits Settlements (Singapore etc.), Tibet, sowie französische, niederländische, portugiesische und spanische Kolonien; in Afrika: Algerien, Äthiopien, Libyen, Marokko, Obo, Tripolis, Tunis, Zanzibar, sowie die britischen Kolonien Mauritius, Seychellen, Rodriguez, Goldküste, Gambia, Lagos und Sierra Leone, ferner französische, portugiesische u. spanische Kolonien; in Amerika: Argentinische Republik, Brasilien, Canada und Neu-Brabant, Columbia, Costa-Rica, Chile, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paragway, Peru, St. Domingo, Salvador, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, sowie von den britischen Kolonien Bermuda, Falkland, Britisch-Guyana und Honduras, Britische Westindien (Jamaica, Trinidad, Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, Jungfern-Inseln), sowie dänische, französische, niederländische und spanische Kolonien; in Australien: französische, niederländische und spanische Kolonien, Hawaii (Sandwich-Inseln).

1. Gewöhnliche Briefe bis 15 Gramm 20 $\mathcal{A}$ frankirt; 40 $\mathcal{A}$ unfrankirt, für je weitere 15 Gramm einfaches Porto mehr.
 2. Eingeliegene Briefe außer dem gewöhnlichen Porto noch 20 $\mathcal{A}$ Gebühr.
 3. Postkarten (Postkartengeld) 10 $\mathcal{A}$.
 4. Drucksachen und Waarenproben (Postkartengeld) für jede 50 Gramm 5 $\mathcal{A}$, mindestens jedoch für Waarenproben 10 $\mathcal{A}$ für Geschäftspapiere 20 $\mathcal{A}$.
- b. Nach den übrigen Ländern in Asien, Afrika, Amerika und Australien: Porto für Briefe für je 15 Gramm frankirt 60 $\mathcal{A}$, unfrankirt 80 $\mathcal{A}$; Drucksachen und Waarenproben 10 $\mathcal{A}$ für je 50 Gramm, mindestens aber 15 $\mathcal{A}$ für jede Sendung; die Einschreibgebühr beträgt nach der Lage des Bestimmungsortes je 20 $\mathcal{A}$, 30 $\mathcal{A}$, 45 $\mathcal{A}$ u. 60 $\mathcal{A}$; Postkarten sind nicht zulässig.

D. Postanweisungen nach dem Auslande sind zulässig:

Nach Barbados, Belgien, Bulgarien, Canada, Cap-Kolonie, Constantinopel, Dänemark, Dänisch, Antillen, Egypten, Frankreich mit Algerien, Tripolis und Tunis, Großbritannien und Irland sowie Gibraltar, Japan, Helgoland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tripolis, Tunis, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britische Kolonien in Australien, und zwar: West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, New-Seeland und Bantienland, Süd-Australien, Queensland in Australien, Niederländische Besitzungen in Ostindien, Britisch-Ostindien, ausschließlich Ceylon.

Amliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen (einschließlich der Briefumschläge, Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei:
H. Stern, Reichstr. 28; H. Böfel, Bürgerstr. 98; Suhr & Thiele, Gröbnerstr. 18; Pub. Meyer, Behnstr. 21; Wewes, gr. Prinzenstr. 59; Wind, gr. Gbstr. 96; Peemöller, gr. Gbstr. 50; Gise, Schulterblatt 23; Wupper, Gähler's Platz 5.

Tage für Telegramme. 1. Für den Verkehr innerhalb Deutschlands:

1. Grundtage ohne Rücksicht auf die Wortzahl 20 $\mathcal{A}$; 2. für jedes Tagwort (bis 15 Buchstaben) 5 $\mathcal{A}$. Für Stadt-Telegramme im Reichs-Telegraphen-gebiete jedes Wort 2 $\mathcal{A}$. Die Weiterbeförderung per Post geschieht ohne Kosten für den Aufgeber und Adressaten. RP Antwort bezahlt, XP Gephög bezahlt (Gephög-Bestellung kostet ohne Rücksicht auf die Entfernung von der letzten Telegraphen-Betriebsstelle 80 $\mathcal{A}$). Wenn diese Bezeichnungen vor die Adresse gesetzt werden, so werden solche für je ein Wort gerechnet. Unbestellbarkeits-Meldungen werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 $\mathcal{A}$ dem Aufgeber des Ursprungs-Telegramms ausgeliefert.

	M. $\mathcal{A}$		M. $\mathcal{A}$
II. Nach dem Auslande:		Arabien.....	jed. Wort 3. 60
Afghanistan.....	jed. Wort 4. 60	Bahia.....	„ „ 9. 75
Afrika: Zanzibar.....	7. 70	Baranham.....	„ „ 9. 25
Mozambique, San-Lorenzo- Marques (Delagoa-Bai)	jed. Wort 8. 75	Batavia.....	„ „ 6. 80
Natal: Durban.....	8. 70	Belgien.....	„ „ 10. 10
d. übrige, Antillan.....	8. 90	Grundtage.....	„ „ 40
allen übrigen Orten Süd- Afrika's.....	jed. Wort 9. 05	Beludschistan.....	jed. Wort 4. 60
Alger.....	„ „ 28	Birma.....	„ „ 5. —
Amoy.....	„ „ 8. 20	Bosnien-herzegowina.....	jed. Wort —. 15
		Grundtage.....	„ „ 75
		Buenos Ayres.....	jed. Wort 9. 25

Bulgarien.....	jed. Wort —. 20		
Grundtage.....	1. —		
Ceylon.....	jed. Wort 4. 80		
Chili: Cobija, Guanillos, Pa- bellon de Bica, Pileagua, Tacua, Tocopilla	jed. Wort 13. 70		
d. übrige, Antillan.....	„ „ 10. 55		
Cochingina.....	„ „ 7. 20		
Dänemark.....	„ „ —. 10		
Grundtage.....	„ „ —. 40		
Egypten.....	jed. Wort 1. 45		
Frankreich.....	„ „ —. 16		
Gibraltar.....	„ „ —. 35		
Grundtage.....	1. 75		
Griechenland: Festland und Insel Poros.....	jed. Wort —. 30		
Grundtage.....	1. 50		
Nach den übrigen Inseln (einschl. Corfu): Zihala, Cephalonia, Zante, Spezzia, St. Maura u. Hydra	jed. Wort —. 40		
Grundtage.....	2. —		
Thinos, Andros u. Rhynchos jed. Wort.....	—. 50		
Grundtage.....	2. 50		
Syria.....	jed. Wort —. 55		
Grundtage.....	2. 75		
Großbritannien und Irland jed. Wort.....	—. 20		
Grundtage.....	—. 40		
Helgoland.....	jed. Wort —. 20		
Grundtage.....	—. 40		
Hongkong.....	jed. Wort 8. 20		
Java u. Sumatra.....	„ „ 6. 80		
Italien.....	„ „ —. 15		
Grundtage.....	—. 75		
Luxemburg (wie innerhalb Deutschland).....	„ „ —. 60		
Madeira.....	jed. Wort 1. 60		
Malacca.....	„ „ 6. 15		
Malta.....	„ „ —. 40		
Grundtage.....	2. —		
Manilla.....	jed. Wort 10. 50		
Mexico:			
Matamoros.....	jed. Wort 2. 45		
Tampico.....	„ „ 3. 30		
Veracruz.....	„ „ 3. 20		
Guadalajara.....	„ „ 4. 35		
Salina Cruz.....	„ „ 4. 50		
Nach den übrigen Ländern der mexicanischen Bundes- regierung.....	jed. Wort 3. 20		
Nach den Ländern der Ein- zelstaaten und der Privat- Gesellschaft.....	jed. Wort 3. 95		
Montenegro.....	„ „ —. 15		
Grundtage.....	—. 75		
Montevideo.....	jed. Wort 11. 10		
Nagasaki, Japan.....	jed. Wort 10. 75		
New-Seeland.....	„ „ 11. 80		
New-South-Wales.....	„ „ 10. 80		
Newport.....	„ „ 1. 65		
Niederlande.....	„ „ —. 10		
Grundtage.....	—. 40		
Norwegen.....	jed. Wort —. 20		
Grundtage.....	—. 40		
Oesterreich.....	jed. Wort —. 10		
Grundtage.....	—. 40		
Ratun, Fritien, Küstenland Trief, Dalmatien.....	desgl.		
Ostindien (westlich von Chita- gang).....	jed. Wort 4. 60		
do. östl. von Chitlagang jed. Wort.....	4. 80		
Penang.....	„ „ 5. 55		
Pernambuco.....	„ „ 8. 95		
Persien.....	„ „ 1. 30		
Castles westliche Ostindien Peru, nach Iquique.....	jed. Wort 14. 10 u. 12. 60		
Nach d. Ländern d. Region Asien.....	jed. Wort 15. 65 u. 12. 35		

* Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tagen zu Grunde gelegt.

Nach d. Ländern d. Region Südamerika.....	jed. Wort 17. 20 u. 12. 15		
Nach d. Ländern d. Region Südamerika.....	jed. Wort 20. 25 u. 9. 10		
Portugal.....	jed. Wort —. 20		
Grundtage.....	1. —		
Queensland.....	jed. Wort 10. 80		
Rio de Janeiro.....	„ „ 9. 75		
Rio Grande do Sul.....	„ „ 10. 60		
Rumänien.....	„ „ —. 15		
Grundtage.....	—. 75		
Rußland, europäisches.....	jed. Wort —. 25		
Grundtage.....	—. 40		
do. kaukasisches.....	jed. Wort —. 40		
do. asiatisches, 1. Region jed. Wort.....	1. 45		
do. do. 2. Region jed. Wort.....	2. 35		
Santos.....	„ „ 10. 60		
St. Catharina.....	„ „ 10. 60		
Schweden.....	„ „ —. 20		
Grundtage.....	—. 40		
Schweiz.....	jed. Wort —. 10		
Grundtage.....	—. 40		
Serbien.....	jed. Wort —. 15		
Grundtage.....	—. 75		
Shanghai (in China).....	jed. Wort 8. 20		
Singapore.....	„ „ 6. 40		
Spanien.....	„ „ —. 20		
Grundtage.....	1. —		
Sumatra.....	jed. Wort 6. 80		
Süd-Australien, Port Darwin, Victoria.....	jed. Wort 10. 60		
Tasmanien.....	„ „ —. 30		
Türkei (europ.).....	„ „ 1. 50		
Grundtage.....	2. 25		
do. (asiat.) Hafendörfer.....	jed. Wort —. 45		
Grundtage.....	—. 25		
Nach den Ländern im Inneren.....	jed. Wort —. 65		
Grundtage.....	3. 25		
Türkischer Archipelagus:			
Nach den Inseln Chios, Samos, Rhodus.....	jed. Wort —. 45		
Grundtage.....	2. 25		
Metelin, Samos, Rhodus jed. Wort.....	—. 55		
Grundtage.....	2. 75		
Cyprien.....	jed. Wort —. 60		
Grundtage.....	3. —		
Gandia (Crete).....	jed. Wort —. 65		
Grundtage.....	3. 25		
Tunis.....	jed. Wort —. 28		
Uruguay.....	„ „ 11. —		
Westindien, außer Cuba:			
Antigua.....	jed. Wort 12. 30		
Barbados.....	„ „ 14. 15		
Antillen (neine) Antillen).....	jed. Wort 12. 95		
Brenada.....	„ „ 14. 10		
Guadaloupe.....	„ „ 12. 75		
Jamaica.....	„ „ 7. 75		
Martinique.....	„ „ 13. 15		
Porto-Rico.....	„ „ 11. 20		
St. Croix.....	„ „ 11. 50		
St. Kitts (St. Christoph) jed. Wort.....	12. 05		
St. Lucia.....	„ „ 13. 40		
St. Thomas.....	„ „ 11. 25		
St. Vincent.....	„ „ 13. 70		
Trinidad.....	„ „ 14. 60		
Cuba: Havana.....	„ „ 3. 50		
Cienfuegos.....	„ „ 4. 95		
Santiago.....	„ „ 5. 35		
Bayama, Guanatanamo und Manzanillo.....	jed. Wort 5. 65		
Nach den übrigen Ländern Isthmus von Panama: Colon (Aspinwall).....	jed. Wort 6. 30		
Panama.....	„ „ 6. 30		

Omnibus-Fahrten.

Linie Palmaille-Rathhausmarkt Hamburg. (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Dieselbe fährt von 7.30 Uhr Morgens bis 11.10 Uhr Abends alle 5 Minuten, Sonn- und Festtags bis 11.45 Uhr Abends von Altona, und von 8.2 Uhr Morgens bis 11.37 Uhr Abends, Sonn- und Festtags bis 12.22 Uhr Abends von Hamburg. — Fahrpreis à Person 10 $\frac{1}{2}$. — Station: Palmaille, beim alten Theater. Fährt durch die Straßen: gr. Mühlenstraße, gr. Brinzenstraße, Rathausmarkt, Reichenstraße, Reuburg, Robsthor, über St. Pauli, Langereihe, Mitternort, Zeughausmarkt, neuer Steinweg, Grobneumarkt, alter Steinweg, Neuerwall, Adolphsbrücke, Adolphsplatz, gr. Johannisstraße, Rathausmarkt (Endstation).

Linie Holstenstraße-Adolphsplatz. (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Dieselbe fährt von 7.35 Uhr Morgens bis 10.48 Uhr Abends jede 12 Min. ab Holstenstraße, vom Adolphsplatz bis 11.36 Uhr Abends, Sonn- und Festtags bis 11.12 Uhr Abends von Altona, und 11.48 Uhr von Hamburg. Diese sind Nachtouren und kosten à Person 20 $\frac{1}{2}$. — Fahrpreis à Person 10 $\frac{1}{2}$. — Station: Holstenstraße, Ecke der Allee. Fährt durch die Straßen: Holstenstraße, gr. Mühlenstraße, Reichenstraße, Mitternort, neuer Steinweg, Wehlstraße, gr. Bleichen, Bleichenbrücke, Adolphsplatz (Endstation).

Linie Mönkedamm-Lübscherbaum zum Anschlag an vorstehende Linien. Dieselbe fährt vom Mönkedamm von 8.15 Uhr Morgens bis 11.45 Uhr Abends. Vom Lübscherbaum 7.35 Uhr Morgens bis 11.5 Uhr Abends jede 15 Minuten. — Fahrpreis à Person 10 $\frac{1}{2}$. Correspondenzbilletts für alle 3 Linien 15 $\frac{1}{2}$.

Omnibus nach Blankenese (B. Rasmus). Dieselbe fährt Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr. Von Blankenese: Morgens 8 Uhr und Nachm. 1 Uhr. Station: Bauer's Gasthof, Palmaille 22. Fahrpreis 50 $\frac{1}{2}$, halbe Tour (Zeufelsbrücke) 30 $\frac{1}{2}$. — Befördert kleine Pakete.

Omnibus nach Warmfleth (H. Eggerstedt). Fährt Montags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags vom Gähler's Platz Nr. 11. Ab Warmfleth 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens. Fahrpreis 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$.

Omnibus nach Quidbörn (C. Baasberg). Fährt Montags Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr vom Gähler's Platz Nr. 11 und Morgens 6 Uhr aus Quidbörn. Dauer der Fahrt: 2 $\frac{1}{2}$ Stunde. Fahrpreis: 75 $\frac{1}{2}$.

Hamburg-Altonaer Pferdebahn. Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Reuburg, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße über St. Pauli, durch's Mitternort, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, gr. Michaelisstraße, Heiliggeistbrücke, Rüdigsmarkt, gr. Burchard, gr. Johannisstraße, nach Bei der Brücke und weiter über die Rathausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee bis zur Gernersehlstraße, St. Georg (Endstation), den Wäweg über den alten Wall, Grobneumarkt und neuen Steinweg nehmend. — Am Tage zeigt der an der hinteren Seitenwand und unter dem Aufschersitz angebrachte Anschlag (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße), des Abends eine an der Vorderfront angebrachte farbige Laterne (roth: Königstr., grün: gr. Bergstr.) an, ob der Wagen durch die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von Altona: Morgens 6.36 Uhr durch die gr. Bergstr. und 6.40 durch die Königstraße, alle 6 Minuten bis 11.26 Uhr resp. 11.30 Uhr Nachts, so daß von der Reichenstraße ab alle 3 Minuten ein Wagen nach Hamburg fährt. — Abfahrt von Hamburg: 7.20 Uhr, alle 3 Minuten bis 12.16 Nachts. — Fahrpreise: Vom Bahnhof Altona bis Zeughausmarkt 10 $\frac{1}{2}$; vom Bahnhof Altona bis Rathausmarkt Hamburg 15 $\frac{1}{2}$; vom Bahnhof Altona bis Gernersehlstraße St. Georg 20 $\frac{1}{2}$; vom Rathausmarkt resp. gr. Johannisstraße Altona bis Gernersehlstraße St. Georg 10 $\frac{1}{2}$; vom Zeughausmarkt bis Gernersehlstraße St. Georg 10 $\frac{1}{2}$; Schulkinder mit Bäckermappen: vom Bahnhof Altona bis Rathausmarkt Hamburg oder umgekehrt 10 $\frac{1}{2}$, bis St. Georg 15 $\frac{1}{2}$; Schockkinder frei.

Hamburg, Altona and North Western Tramway Company, limited. Verwaltungsgesellschaft: gr. Gärtnerstr. 102, Altona; Bureau: Heiliggeiststr. 2, Hamburg. Hsfr. 98 (Altona), 1152 (Hamburg). Diese Gesellschaft hat am 1. Mai 1884 den Betrieb der Linien der Altonaer Ringbahn übernommen.

1) Altonaer Ringbahn. Am 31. Mai 1882 eröffnet. Es fahren Wagen von Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 11 Uhr 20 Min. vom Halteplatz Belle-Alliance durch die Hamburgerstraße, Allee, Bahnhofstraße, Palmaille, gr. Mühlenstraße, gr. Brinzenstraße, Rathausmarkt, Grund, N. Freiheit, Brunnenstraße, Adolphsstraße, Juliusstraße, Schulterblatt, alle 5 Minuten abwechselnd nach beiden Richtungen. Mit dem Dunkelwerden führen die Wagen oberhalb des Vorderperson's ein rothes und weißes Licht. Die ganze Strecke ist in 5 Zonen eingetheilt: Belle-Alliance—Holstenstraße, Holstenstraße—Altonaer Bahnhof, Altonaer Bahnhof—Rathhausmarkt, Rathausmarkt—gr. Gärtnerstraße, gr. Gärtnerstraße—Belle-Alliance. Jede Zone kostet 5 $\frac{1}{2}$ und jede weitere 5 $\frac{1}{2}$ mehr, also die ganze Tour 25 $\frac{1}{2}$; es existirt jedoch eine Fahrt unter 10 $\frac{1}{2}$ nicht; Kinder unter einem Jahr sind frei. Für diese Linie werden auch Couponbilletts, enthaltend 60 Biletts, à 4 $\frac{1}{2}$ 50 $\frac{1}{2}$ ausgegeben, welche an Wochentagen für je eine Fahrt eines Schulkindes unter 15 Jahren gelten. — Für diejenigen Passagiere, die vom Altonaer Bahnhof oder Belle-Alliance kommen und die Linie Holstenstraße-Mitternort benutzen wollen, werden Correspondenzbiletts ausgegeben.

2) Linie Rüdigsmarkt-Marktplatz-Eimsbüttel (violette Schilder, violette Licht), von Morgens 7 Uhr 32 Min. bis Abds. 11 Uhr 12 Min. alle 10 Min. ab Marktplatz; von Morgens 8 Uhr bis Abends 11 Uhr 20 Min. alle 10 Min. ab Rüdigsmarkt. Nachwagen: Abends 11 Uhr 40 Min. ab Marktplatz resp. 11 Uhr 40 Min. ab Rüdigsmarkt. Fahrpreis: 20 $\frac{1}{2}$, resp.

5 $\frac{1}{2}$ pro Zone. 1. Zone: Rüdigsmarkt—Mitternort; 2. Zone: Mitternort bis Schulterblatt, Ecke v. Pferdemarkt; 3. Zone: Pferdemarkt—Eppendorfer Weg; 4. Zone: Eppendorfer Weg—Marktplatz-Eimsbüttel.

3) Linie Rüdigsmarkt-Höfelust (gelbe Schilder, gelbes Licht), von Morgens 7 Uhr 30 Min. bis Abends 11 Uhr 10 Min. alle 10 Minuten ab Höfelust-Gasse. Nachwagen: 11 Uhr 40 Min. ab Rüdigsmarkt; Morgens 8 Uhr 5 Min. bis Abends 11 Uhr 5 Min. alle 10 Minuten. Nachwagen: 11 Uhr 45 Min. Fahrpreis: 20 $\frac{1}{2}$, resp. 5 $\frac{1}{2}$ per Zone. 1. Zone: Rüdigsmarkt—Mitternort; 2. Zone: Mitternort—Schulterblatt, Ecke Pferdemarkt; 3. Zone: Schulterblatt—Eppendorfer Weg; 4. Zone: Eppendorfer Weg—Lodfelder Weg; 5. Zone: Lodfelder Weg—Höfelust-Gasse. In allen Fällen muß für 2 Zonen bezahlt werden.

4) Linie Holstenstraße-Mitternort (grüne Schilder, grünes Licht) von Morgens 7 Uhr 58 Min. bis Abends 10 Uhr 28 Min. alle 10 Minuten ab Holstenstraße; von Morgens 8 Uhr 22 Min. bis Abends 10 Uhr 52 Min. alle 10 Minuten ab Mitternort. Fahrpreis: 10 $\frac{1}{2}$ Es werden auf dieser Linie Correspondenzbiletts zur Weiterfahrt auf dem Ring nach Altonaer Bahnhof und Belle-Alliance ausgegeben.

Troschken-Tage, Altonaer. (Dieselbe gilt für eine und zwei Personen.)

Zeittahrten.

A. In den Stadtbezirken Altona, Ottenfen, Hamburg (innerhalb der früheren Wälle), dem Grasbrook und den Vorstädten St. Pauli und St. Georg.	für $\frac{1}{2}$ Stunde	— 90
B. Außerhalb dieser Bezirke	" $\frac{1}{2}$ " "	1 50
	" 1 " "	1 20
	" 1 " "	1 80

Für jede Person über 2 sind pr. $\frac{1}{2}$ Stunde 15 $\frac{1}{2}$, pr. ganze Stunde 30 $\frac{1}{2}$ mehr zu entrichten. 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. Eine angenehme halbe Stunde gilt als volle halbe Stunde.

Tourfahrten.

Für eine Fahrt in der Stadt	— 75
" " nach Hamburg (innerhalb der früheren Wälle) von Altona	1 20
" " nach St. Georg und dem Berliner Bahnhof " Ottenfen	1 80
" " nach St. Pauli " Altona	1 80
" " nach St. Pauli " Ottenfen	2 10
" " nach St. Pauli " Altona	— 90
" " nach St. Pauli " Ottenfen	1 20

Für eine Fahrt nach dem Grasbrook (Bemler Bahnhof, Kaiser- und Sandhof-Quai) von Altona

von Altona	— 80
nach Bahnenfeld	1 80
" dem botanischen und zoologischen Garten	1 20
" Eimsbüttel	1 50
" Eppendorf	2 40
" Al.-Hofthof	2 40
" dem Grindel, der Grindel-Allee bis zum Grindelhof	1 80
" der Höfelust	2 40
" dem neuen Altonaer Friedhof	1 20
" Rangenfelde	1 50
" Riesenbüden	3 —
" Othmarischen und Rüdiger's Wirtshaus	1 50
" Ottenfen	— 90
" Börsdorf und Harbeschude	1 80
" dem Rothbaum	1 80
" dem Schulberge (oberh. Cövelgönne)	1 20
" Zeufelsbrücke	2 10

Für jede Person über 2 sind innerhalb der Stadt 15 $\frac{1}{2}$, sonst 30 $\frac{1}{2}$ mehr zu entrichten; 2 Kinder unter 10 Jahren werden für eine Person gerechnet. — Für Besatz ist zu bezahlen: für jeden Koffer 30 $\frac{1}{2}$, für kleineres Reisegepäck (Nachschädel, Kufschachteln u. dgl.) bis zu 2 Stück 15 $\frac{1}{2}$, für jedes Stück mehr 8 $\frac{1}{2}$. — Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10—12 Uhr Abends und von 5—7 Uhr Morgens tritt eine Erhöhung um die Hälfte ein. Für Fahrten in der Nacht, von 12 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, wird die doppelte Tage bezahlt. — Gasseingelder zahlt der Fahrgast. — Einmalige Befehle werden baldmöglichst im Polizeiamte (Königstraße 161) angedrungen.

Jollenführer-Tage, Altonaer.

Von der neuen Anfahrt:		
1) nach den Schlangens, für jede Person	— 10	
2) " der Dampfheißbrücke	— 15	
3) " der Gasanstalt, für eine Person	— 23	
4) " dem Strom hinaus und der Glibbrücke, für eine Person	— 45	
5) " dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person	— 75	
6) " ad 3, 4 und 5, für jede Person mehr	— 15	
7) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 20	
8) " für jede Person mehr	— 30	

Von der Dampfheißbrücke oder der Holländischen Reide:		
7) nach den Schlangens, für jede Person	— 10	
8) " der neuen Anfahrt, für eine Person	— 23	
9) " der neuen Glibbrücke, für jede Person	— 23	
10) " ad 8 und 9 für jede Person mehr	— 15	
11) " dem Strom hinaus, der Gas-Anstalt, dem Fährhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad 3, 4, 5, 6.		

Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:

11) nach den Schlingeln, für jede Person	10
12) " der Dampfbrücke, für eine Person	23
13) " der neuen Anfahrts, " " "	45
14) " der Gasanstalt, " " "	60
15) " d. Fährhaufe, St. Pauli, ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	60
16) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	90
für jede Person mehr	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1. 20 J., für jede Person mehr 15 J. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1. 20 J.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 J. und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Seefiste 30 J., b) für einen Koffer 30 J., c) für Bettzeug und andere Sachen 15 J. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsack, Hutschachteln u. dergl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungsstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern beladent	1 20
2) für einen Wagen ohne Belastung	90
3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer	20
4) für einen tragbaren Koffer	15
5) für einen Mantel- oder Nachtsack	10
6) für Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäc eines Reisenden	10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. genannte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	10
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Breitenstraße, sämtlich einschließl.	50
über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließl.	60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	80
nach Hamburg	90
nach Vorstadt St. Georg	1 20
nach Vorstadt St. Pauli	80
nach dem Grasbrook	1 20
nach Ottenfel	80
nach Einsbittel	1 20
nach Eppendorf und Umgegend	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 J. mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 J. weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 J. mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack	30 J.
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind	8
3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Collo besteht	15
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.	

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 ist die Stadt Altona in folgende 5 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langeft. 72	
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmeister, Schumacherft. 21	
3. " 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Brummenft. 59	
4. " 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Allee 167	
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Kirchentl. 16.	

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.)

Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines fogen. russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht 25 J. geht der Zug durch zwei Stodwerke 30 " geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke 40 " Für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt 30 " im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt 50 " im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt 60 " und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt 80 "

Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in befeigbare Schornsteine zu führen, je 10 "

Für die Reinigung von Fabrikfchornsteinen

a) bei einer Höhe von 12 Metern 1. 90 J.

b) bei einer Höhe von 14 Metern 1. 20 "

c) bei einer Höhe von über 14 Metern 1. 50 "

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich dalelbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Gräbe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Gehäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2. 40 J. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietlern ein Anderes festgesetzt ist.

Scala der Classensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerjah pro Jahr
in der 3. Stufe	900 M.	1050 M.
4. " 1050 "	1200 "	12 "
5. " 1200 "	1350 "	18 "
6. " 1350 "	1500 "	24 "
7. " 1500 "	1650 "	30 "
8. " 1650 "	1800 "	36 "
9. " 1800 "	2100 "	42 "
10. " 2100 "	2400 "	48 "
11. " 2400 "	2700 "	60 "
12. " 2700 "	3000 "	72 "

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Classensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classifirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerjah pro Jahr
in der 1. Stufe	3000 M.	3600 M.
2. " 3600 "	4200 "	90 M.
3. " 4200 "	4800 "	108 "
4. " 4800 "	5400 "	126 "
5. " 5400 "	6000 "	144 "
6. " 6000 "	7200 "	162 "
7. " 7200 "	8400 "	180 "
8. " 8400 "	9600 "	216 "
9. " 9600 "	10800 "	252 "
10. " 10800 "	12000 "	288 "
11. " 12000 "	14400 "	324 "
12. " 14400 "	16800 "	360 "
13. " 16800 "	19200 "	432 "
14. " 19200 "	21600 "	504 "
15. " 21600 "	25200 "	576 "
16. " 25200 "	28800 "	648 "
17. " 28800 "	32400 "	756 "
18. " 32400 "	36000 "	864 "
19. " 36000 "	42000 "	972 "
20. " 42000 "	48000 "	1080 "
21. " 48000 "	54000 "	1260 "
22. " 54000 "	60000 "	1440 "

u. f. un je 60000 M. steigend: 1800 M.

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel.-luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.	Von 12 Uhr an:						Arme			
		a. in Pri- vate- grä- b-nis- sen	b. in allg.- mei- ner Erde	a. in Pri- vate- grä- b-nis- sen	b. in allg.- mei- ner Erde						
Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.					
Erdgeld an die Kirche.....	40	20	10	80	5	30	4	10	1	80	60
An den Grunderträger.....	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter.....	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter.....	18	—	4	20	4	20	2	40	1	50	—
Summa M.	75	—	15	—	9	50	6	50	3	30	60

Nr. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen